

11-12857 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 10.001/29-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

5841 IAB

1994-03-11

zu 6057/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 53120-0

DVR 0000 175

Wien, 10. März 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6057/J-NR/1994, betreffend Berücksichtigung des Karenzjahres bei der Studienbeihilfe für Selbsterhalter, die die Abgeordneten BINDER und Genossen am 3. Februar 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Sind Sie bereit, eine Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992 vorzulegen, durch die Karenzgeldbezieherinnen den Präsenz- bzw. Zivildienern gleichgestellt werden?

Antwort:

Eine Gleichbehandlung von Karenzgeldbezieherinnen sowie von Präsenz- und Zivildienern würde derzeit gegen das Gleichheitsprinzip verstoßen, da das Karenzgeld - im Unterschied zu den Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz und nach dem Zivildienstgesetz - grundsätzlich nicht zur Abdeckung der vollen Lebenshaltungskosten vorgesehen ist. Solange diese Zielsetzung im Sozialbereich materiell nicht verwirklicht wird, ist eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes nicht durchzuführen.

2. Liegen Ihnen Schätzungen darüber vor, wieviel studierende Karenzgeldbezieherinnen durch die diskriminierende Bestimmung des § 27 Abs. 3 von der Zuerkennung der Höchststudienbeihilfe ausgeschlossen werden? Wenn nein, werden Sie eine Untersuchung dieser Frage in Auftrag geben?

- 2 -

Antwort:

Die Zahl der Studentinnen, die Karenzgeld beziehen, wurde bisher nicht erhoben. Ich werde jedoch an den Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Bitte um Erhebung des entsprechenden Zahlenmaterials herantreten. Hinsichtlich der Zahl der Studentinnen, die nach dem Studienförderungsgesetz nicht als Selbsterhalterinnen eingestuft wurden, da sie lediglich Karenzgeld bezogen haben, werden Erhebungen durch die Studienbeihilfenbehörde erfolgen.

3. Welche Kosten für den Bund würde eine Gleichstellung von Karenzgeldbezieherinnen mit Präsenz- bzw. Zivildienern hinsichtlich der Zuerkennung der Höchststudienbeihilfe verursachen?

Antwort:

Diese Frage läßt sich erst nach Vorliegen des entsprechenden Zahlenmaterials beantworten.

Der Bundesminister:

